

ZENDAS-Newsletter 11/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

der letzte Newsletter liegt zwar noch nicht sonderlich lange zurück, aber wir möchten Sie heute zeitnah auf zwei aktuelle Ereignisse hinweisen, die für den Datenschutz an den baden-württembergischen Hochschulen von besonderer Bedeutung sind.

09.12.04: Landtag verabschiedet das neue Landeshochschulgesetz

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 09.12.04 das neue Landeshochschulgesetz verabschiedet, das die bisher vier eigenständigen Hochschulgesetze und das Berufsakademiegesetz nunmehr in einem einzigen Gesetz zusammenfasst.

Der Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) zufolge soll das Gesetz im Januar 2005 in Kraft treten.

ZENDAS wird Sie dann auf die Änderungen, die aus Sicht des Datenschutzes von Bedeutung sind, hinweisen.

Einen Link zur Pressemitteilung des MWK finden Sie in der Newsmeldung auf der Startseite unseres Infoservers.

<http://www.zendas.de>

10.12.04: Datenschutzbeauftragter veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2004

Alle Jahre wieder präsentiert der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) kurz vor Weihnachten seinen Tätigkeitsbericht für das zu Ende gehende Jahr.

Aus Sicht von ZENDAS ist natürlich von großem Interesse, ob und wenn ja mit welchen Sachverhalten die Universitäten des Landes im Tätigkeitsbericht genannt sind.

I. Bericht über die Hochschulen

Zunächst kann aber „Entwarnung“ gegeben werden – Beanstandungen der Universitäten werden dieses Jahr nicht ausgesprochen, ebenso wenig wird eine Universität namentlich genannt.

Die Hochschulen selbst tauchen nur in zwei Punkten auf:

1. Evaluation an den Hochschulen

Der LfD weist in diesem Zusammenhang auf seine Mitwirkung beim Gesetzgebungsverfahren des Landeshochschulgesetzes hin und auf die gesetzestechnisch zukünftig übersichtlicheren Regelungen zur Evaluation (bisher § 4 a Abs. 2 und 3 und § 125 a Abs. 4 UG, zukünftig § 5 LHG).

Außerdem streicht er deutlich heraus, dass zukünftig Evaluationsergebnisse nur dann in personenbezogener Form veröffentlicht werden dürfen, wenn und soweit dies in einer entsprechenden Hochschulsatzung vorgesehen ist.

Dabei gelte natürlich die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der Grundsatz, je unbestimmter und weiter der Adressatenkreis, je größer der Umfang der veröffentlichten Daten und je detaillierter der Bericht, desto stärker müsse die Legitimation für eine entsprechend gestaltete Veröffentlichung sein.

ZENDAS wird die Universitäten selbstverständlich bei entsprechenden Satzungsentwürfen im kommenden Jahr unterstützen.

2. Die Filterung von E-Mails durch eine Universität

Allgemein und ohne Nennung der betroffenen Universität wird über eine Beschwerde berichtet, der zu Folge eine Universität E-Mails eines bestimmten Absenders blockiere. Da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Tätigkeitsberichts die abschließende Stellungnahme der Universität noch nicht vorlag, nimmt der LfD das Vorbringen des Beschwerdeführers zum Anlass, allgemeine Ausführungen zu machen und darauf hinzuweisen, dass „die Filterung von E-Mails jedenfalls nicht ohne datenschutzrechtliche Tücken“ ist.

Er weist abstrakt zu Recht darauf hin, dass mit der Filterung nach Namen eine Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sei und es – entsprechend dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip - hierfür entweder einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage bedarf.

Zudem weist er auf das zu beachtende Fernmeldegeheimnis hin, dessen Beachtlichkeit je nach Fallkonstellation nicht ausgeschlossen ist.

http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dfd/tb/2004/tb-4.htm#t4_3

II. Für Hochschulen interessante Punkte

Nicht mehr universitätsspezifisch, jedoch für die Hochschulen nicht minder interessant sind die Feststellungen im Teil „Technik und Organisation“, der einen immer breiteren Raum einnimmt.

Plakativ unter der Überschrift „Woran haperte es?“ wird am Beispiel einiger Verwaltungsbereiche aufgezeigt, wie man es nicht machen soll.

Dabei wird unter 1.5.7 auf die Notwendigkeit eines IT-Sicherheitskonzepts zur Beschreibung erforderlicher Datenschutzmaßnahmen hingewiesen.

http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfd/tb/2004/tb-5.htm#t5_1_5

Unter dem Kapitel „Gravierende Mängel in Computernetzen“ finden sich einige Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an Passworte und den Anmeldevorgang, die natürlich auch auf den Bereich der Universität übertragbar sind:

http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfd/tb/2004/tb-5.htm#t5_2

Interessant ist auch der Abschnitt „Virenschutz im LVN“, in dem der LfD klarstellt, dass „der Glaube, die Rechner im LVN seien hinsichtlich der Infektion mit Computer-Viren sicher, [...] angesichts der Zahlen zu Grabe getragen werden [muss]“.

http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfd/tb/2004/tb-5.htm#t5_3

Soweit wir bei genauerer Lektüre noch auf weitere interessante Punkte stoßen, werden wir Sie im Rahmen eines Newsletters entsprechend unterrichten.

ZENDAS wird Sie natürlich auch zukünftig tatkräftig unterstützen, soweit möglich gar nicht erst im Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erscheinen.

Ihr ZENDAS-Team

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 121 3686

Fax: 0711 / 121 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:

ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer